ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 026 305 36 04, F +41 026 305 36 09
www.fr.ch/rubd

Freiburg, 23. April 2012

Erläuternder Bericht
—
Entwurf für das Reglement über belastete Standorte (AltlastR)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 1
2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln 2
2.1. Zuständige Behörden 2
2.2. Untersuchung, Überwachung und Sanierung 3
2.3. Kantonale Abgabe und kantonaler Fonds 4
2.4. Beiträge 5
2.5. Verschiedene Bestimmungen 8
2.6. Schlussbestimmungen 8

1. Allgemeines

1. Das am 7. September 2011 vom Grossen Rat verabschiedete ***kantonale Gesetz über belastete Standorte*** (AltlastG, SGF 810.3) trat am 1. Januar dieses Jahres in Kraft.

Es setzt die Bundesgesetzgebung über belastete Standorte um, die hauptsächlich in den Artikeln 32c bis 32e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG SR 814.01) und in zwei Bundesverordnungen – in der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltlV, SR 814.680) und in der Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681) – definiert ist.

Darüber hinaus regelt das AltlastG die kantonale Finanzierung der Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, indem es namentlich kantonale Beiträge zur Ergänzung der Abgeltungen des Bundes vorsieht.

2. Auch wenn das AltlastG bereits in Kraft ist, sind noch ***gewisse Ausführungsbestimmungen nötig***. Artikel 2 Bst. b gibt dem Staatsrat denn auch ausdrücklich den Auftrag, ein Ausführungsreglement zu erlassen. Es müssen nämlich mehrere Punkte präzisiert werden. Erstens müssen die Organisation und die Zuständigkeitsbereiche genau festgelegt werden (s. Abschnitt 1 des Reglementsentwurfs sowie die Kompetenzenzuteilung in den anderen Abschnitten), da das AltlastG in dieser Beziehung relativ knapp gehalten wurde, um die Organisationsautonomie des Staatsrats zu bewahren. Zweitens sind Ausführungsbestimmungen für die kantonale Abgabe auf die Ablagerung von Abfällen (Abschnitt 3) sowie genauere Angaben zu den Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen (Abschnitt 2) und zur Subventionierung dieser Massnahmen (Abschnitt 4) erforderlich. Und schliesslich ist eine kleine Anpassung des Reglements über die Abfallbewirtschaftung angebracht, weil mehrere Bestimmungen nicht mehr aktuell sind.

3. Der Entwurf (E_AltlastR) wurde von einer ***kleinen Arbeitsgruppe vorbereitet***, in der das Amt für Umwelt (AfU), die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) und das Amt für Gesetzgebung (GeGA) vertreten waren. Gewisse Fragen im Zusammenhang mit den Beiträgen wurden darüber hinaus mit der Finanzverwaltung diskutiert. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde ebenfalls in der einen anderen Frage konsultiert.

4. Der E_AltlastR beschränkt sich darauf, das AltlastG, das selber in weiten Teilen ein Ausführungsgesetz der Bundesgesetzgebung ist, auszuführen. Die im E_AltlastR vorgesehenen Massnahmen gehen nicht weiter als das, was im AltlastG vorgesehen ist. Des Weiteren wurde auf die Kompatibilität des E_AltlastR mit der allgemeinen Subventionsgesetzgebung geachtet. Somit darf davon ausgegangen werden, dass die ***Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht*** gegeben ist. Der Entwurf hat für sich alleine genommen auch keine ***finanziellen oder personellen Folgen***; diese sind vielmehr die Folgen des Gesetzes und wurden in der Botschaft Nr. 257 zum Entwurf des AltlastG beschrieben (TGR 2011, S. 1629).

2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

2.1. Zuständige Behörden

Art. 1 und 2, Staatsrat, Direktion und Amt

a) Die Artikel 1 und 2 wiederholen und ergänzen die auf Gesetzesebene festgelegte Zuteilung der Kompetenzen. Die Wiederholung betrifft in erster Linie die Aufgaben des ***Staatsrats*** (Art. 1 Abs. 1 E_AltlastR) nach den Artikeln 2 und 32 Abs. 2 AltlastG (Aufsicht, Erlass des Ausführungsreglements und Ernennung der Kommissionsmitglieder bzw. Subventionsverfügungen bei Beiträgen über 500 000 Franken).

b) Sie betrifft auch die ***RUBD***, der das Gesetz verschiedene ***punktuelle Aufgaben*** (Koordination nach Art. 5 AltlastG; Sanierungsverfügungen nach Art. 6–7 AltlastG; Bewilligung nach Art. 10 Abs. 2 AltlastG einer Teilung oder Zerstückelung von Grundstücken in einem belasteten Standort; Sofortmassnahmen nach Art. 11 AltlastG; Verfügung nach Art. 17 Abs. 3 AltlastG, falls die Veranlagung bestritten wird; Gewährung eines Vorschusses nach Art. 26 Abs. 2 AltlastG, wenn die Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind; Gewährung eines Vorschusses für die Kosten der Voruntersuchung nach Art. 31 Abs. 1 AltlastG; Gewährung von Beiträgen bis 500 000 Franken nach Art. 32 Abs. 2 AltlastG) und vor allem ***allgemeine subsidiäre Kompetenz*** (Art. 3 Abs. 1 AltlastG), was die Aufgabe beinhaltet, selber die ***notwendigen Verwaltungsverfügungen*** zu erlassen, auch wenn keine Bestimmung eine solche Verfügung direkt vorsieht (Art. 3 Abs. 2 AltlastG). Artikel 23 Abs. 3 AltlV sieht hingegen ausdrücklich vor, dass die Vollzugsbehörde auf den Erlass von Verfügungen verzichten kann, wenn die Durchführung der erforderlichen Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen auf andere Weise gewährleistet ist, was im E_AltlastR wiederholt wird (Art. 1 Abs. 2 *in fine*).

c) Das AltlastG steht im Einklang mit dem im Gesetz über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) aufgestellten Prinzip der Organisationsautonomie des Staatsrats und verzichtet deshalb auf die Nennung des ***Amts für Umwelt***. So wird das Amt in Artikel 2 Abs. 1 E_AltlastR als zuständige Verwaltungseinheit benannt. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass das Amt für die Vorbereitung und die Begleitung der Dossiers verantwortlich ist. Da das Gesetz die Verfügungskompetenz indessen der Direktion vorbehält, ist das Amt hauptsächlich für die informellen Massnahmen zuständig (Art. 2 Abs. 2 E_AltlastR), die im Übrigen in zahlreichen Bestimmungen des Entwurfs (Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 11, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 2) Gegenstand von

Präzisierungen sind. Eine Ausnahme bildet die Verfügungsgewalt, die Artikel 17 Abs. 3 AltlastG explizit dem Amt überträgt, nämlich die Kompetenz, die kantonale Abgabe auf die Ablagerung von Abfällen festzulegen (vgl. Art. 2 Abs. 2 *in fine* und Art. 9 Abs. 3 und 4 E_AltlastR).

d) Dem ist anzufügen, dass die RUBD gewisse Verfügungsbefugnisse dem AfU ***delegieren*** kann, wenn sie dies wünscht (vgl. Art. 66 Abs. 2 SVOG); in einem solchen Fall handelt das AfU nicht in seinem, sondern im Namen der RUBD.

Art. 3, Kommission

Artikel 4 AltlastG sieht die Einsetzung einer Konsultativkommission für Altlasten vor. Die Konstituierung der Kommission steht noch aus, doch sollte dies schon bald erfolgen, sodass die Kommission Stellung zum Dossier (Reglementsentwurf und Ergebnis der Vernehmlassung) wird nehmen können.

Die ***Zusammensetzung*** der Kommission ist in Artikel 4 Abs. 2 AltlastG geregelt, sodass weitere Bestimmungen zur Zusammensetzung im Reglement überflüssig erschienen. Es ist jedoch vorgesehen, dass zwei Gemeindevertreter Einsitz nehmen. Im Übrigen wird der Staatsrat bei der Bestimmung der Kommissionsmitglieder die in Artikel 5 des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KomR) definierten Kriterien beachten.

Die Beschreibung der ***Aufgaben*** der Kommission in Artikel 3 Abs. 1, 2. Satz, E_AltlastR ist nicht abschliessend, sondern als Beispiel gedacht. Die Kommission kann jederzeit und für alle Fragen, bei denen ihre Meinung nötig erscheint, konsultiert werden.

2.2. Untersuchung, Überwachung und Sanierung

Art. 4, Kataster der belasteten Standorte und Grundbuch

a) Der Freiburger Kataster der belasteten Standorte (auf dem Geoportal publiziert: http://geo.fr.ch/, Thema «Umwelt»; vgl. auch die auf der Website des AfU veröffentlichten Informationen: http://www.fr.ch/sen/de/pub/belastete_standorte/kataster.htm) stammt aus dem Jahr 2008. Der Kataster ist somit deutlich älter als das AltlastG, sodass im Gesetz kaum vom Kataster die Rede ist. Es scheint jedoch angebracht zu sein, auf Reglementsstufe die Behörde zu bezeichnen, die für die in Artikel 6 AltlV verlangte ***Nachführung des Katasters*** zuständig ist (Abs. 1 von Art. 4 E_AltlastR) und eine Informationspflicht vorzusehen (Abs. 2). Diese Informationspflicht betrifft jedoch lediglich Anpassungen und Berichtigungen von einer gewissen Bedeutung; unbedeutende Berichtigungen fallen nicht darunter. Damit soll verhindert werden, dass dem Amt eine unnötige Arbeitslast auferlegt wird. Schliesslich ist der Kataster öffentlich zugänglich (s. Art. 32c Abs. 2 USG).

b) Die Möglichkeit, ein Zerstückelungsverbot ***im Grundbuch anzumerken***, ist in Artikel 10 AltlastG vorgesehen. Der Grosse Rat erachtete eine systematische Anmerkung namentlich mit Blick auf die Nachführung als zu aufwendig. Er überliess es deshalb der Kantonsverwaltung, die Fälle zu bestimmen, bei denen eine solche Anmerkung gerechtfertigt ist (konkrete Gefahr einer Zerstückelung und absehbare Probleme bei der Aufteilung der Kostentragung; s. TGR 2011 S. 1428). Artikel 4 Abs. 3 E_AltlastR gibt entsprechend dem AfU den Auftrag, diese Beurteilung vorzunehmen.

Art. 5, Untersuchungen

a) Die Untersuchungen sind die erste Etappe der Sanierung von belasteten Standorten.

b) Das Bundesrecht (Art. 5 Abs. 5 AltlV) betraut die Behörde mit der Erstellung der ***Prioritätenordnung*** für die Durchführung der Untersuchungen. Im Falle des Kantons Freiburg ist dies die RUBD (Art. 3 Abs. 4 AltlastG). Artikel 5 E_AltlastR beschreibt den genauen Ablauf: Die RUBD erstellt die Prioritätenordnung (Abs. 1). Darauf (Abs. 2) setzt das AfU die Weisungen für die verschiedenen Standorte um und verlangt den Beginn der Voruntersuchungen gemäss Artikel 7 Abs. 1 AltlV. Hierzu ist anzumerken, dass die RUBD bereits eine entsprechende Weisung für die Betriebsstandorte und Ablagerungsstandorte verfasst hat (Weisung an das Amt für Umwelt zur Einteilung der belasteten Standorte vom 21. Dezember 2011). Eine entsprechende Weisung für die Schiessanlagen fehlt hingegen noch.

c) Absatz 3 von Artikel 5 E_AltlastR bezeichnet das AfU als die Behörde, die Stellung zu den Pflichtenheften nimmt (Art. 7 Abs. 3 AltlV).

Art. 6, Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit

Gemäss Bundesrecht muss die Behörde dank der Untersuchungen die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit eines Standorts beurteilen (Artikel 8 Abs. 1 AltlV), bei Bedarf Massnahmen anordnen (Art. 13 AltlV) und die verschiedenen konkreten Aspekte der Sanierung beurteilen können (Art. 15 Abs. 5, 17 und 18 Abs. 1 AltlV). Da es sich in diesem Stadium noch nicht um formelle Verfügungen handelt, werden diese Aufgaben in Artikel 6 E_AltlastR dem Amt übertragen, wobei die Buchstaben a bis c die oben genanten Punkte in dieser Reihenfolge aufzählen. Das AfU wird mit den direkt Betroffenen zusammenarbeiten und anstreben, sich mit ihnen «ins Einvernehmen zu setzen» (Art. 23 AltlV).

Die Sanierungsverfügung nach Bundesrecht (Art. 18 Abs. 2 AltlV) obliegt dann aber der RUBD (vgl. Art. 6 und 7 AltlastG).

Art. 8, Erfolgskontrolle und Information

Auch in diesem Bereich wird das AfU als die Behörde bezeichnet, die für die Erfüllung dieser im Bundesrecht vorgesehenen Aufgaben (vgl. Art. 19 und 21 Abs. 1 AltlV) zuständig ist.

2.3. Kantonale Abgabe und kantonaler Fonds

Art. 9, Abgabe

a) Wie bereits erwähnt, sieht das kantonale Gesetz eine kantonale Abgabe auf die Ablagerung von Abfällen vor und bezeichnet das AfU als zuständig für die Festlegung der geschuldeten Abgabe (Art. 17 Abs. 3 AltlastG). In Artikel 9 E_AltlastR wird das Vorgehen genauer definiert.

b) Da die kantonale Abgabe derjenigen des Bundes nachempfunden ist, stützt sich das AfU bei der Festlegung der geschuldeten Abgabe grundsätzlich auf die Unterlagen zur Bundesabgabe (Abs. 3). Somit dient die Deklaration, die die Abgabepflichtigen dem Bund übermitteln müssen, auch auf kantonaler Ebene (Abs. 1). Das AfU wird die nötigen Unterlagen von Amtes wegen erhalten. So sehen es Artikel 5 Abs. 2 VASA für die Deklaration und Absatz 2 dieses Artikels für die Verfügung des BAFU vor.

c) Absatz 3 zählt die wichtigsten Elemente auf, die in der Abgabeverfügung enthalten sein müssen.

Art. 10, Verjährung

Artikel 19 regelt die Verjährung der Abgabeforderung, indem auf kantonaler Ebene die allgemeinen Grundsätze nach einschlägigem Bundesrecht (Art. 8 Abs. 1 VASA) übernommen werden. Der

Entwurf beschränkt sich entsprechend darauf, den allgemeinen Grundsatz mit den Präzisierungen aus dem Bundesrecht (Art. 8 Abs. 2 und 3 VASA) zu ergänzen.

Art. 12, Fonds

Mit den Artikeln 20 ff. AltlastG wird ein kantonaler Altlastenfonds eingeführt, der von der Finanzverwaltung (FinV) verwaltet wird (Art. 20 Abs. 2 AltlastG). Dieser Artikel 20 Abs. 2 AltlastG bzw. die darin angesprochene Verwaltung betrifft die finanziellen Aspekte. Die administrativen Aspekte fallen dagegen wie bei den meisten anderen Fonds (namentlich beim kantonalen Energiefonds, der im letzten Jahr eingerichtet wurde) in die Zuständigkeit des betroffenen Amts – im vorliegenden Fall des AfU (Art. 12 Abs. 1 E_AltlastR). Dem ist anzufügen, dass zwar das AfU dafür verantwortlich ist, die Bedürfnisse für die Festlegung des Jahresbetrags, der im Voranschlag des Staats einzutragen ist, zu ermitteln (Art. 12 Abs. 2 Bst. a E_AltlastR), dass das AfU aber dabei die Stellungnahme der Kommission berücksichtigen muss (vgl. Art. 3 Abs. 1 E_AltlastR).

2.4. Beiträge

Art. 13, Bundesabgeltungen

a) Das Bundesrecht sieht Abgeltungen des Bundes an die Kantone vor (Art. 32e Abs. 4 USG und Art. 9 Abs. 1 VASA). Die Sanierung von belasteten Standorten ist aber nicht Bestandteil der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, sodass sie nicht vom System der Programmvereinbarungen betroffen ist. Darüber hinaus gewährt der Bund in diesem Bereich nur für klar definierte Objekte und Massnahmen Abgeltungen. Aus diesem Grund werden die ***Bundesabgeltungen und Kantonsbeiträge*** wie bereits im AltlastG klar voneinander getrennt. Die Auszahlung der Bundesabgeltungen an die Endbegünstigten ist keine kantonale Subvention. Eine Auslegungshilfe des BAFU über die Verwendung durch die Kantone der nach Artikel 32e USG erhaltenen Abgeltungen wurde zwar schon lange versprochen (s. auch Kommentar zu Artikel 23 des AltlastG-Entwurfs in der Botschaft Nr. 257 des Staatsrats an den Grossen Rat), doch wurde bis heute noch keine endgültige Version dieser Hilfe veröffentlicht.

b) Unabhängig davon läuft das gesamte Verfahren für den Erhalt der Bundesabgeltungen über den Kanton, der diese Abgeltungen als Erstbegünstigten erhält. Artikel 13 Abs. 1 E_AltlastR gibt entsprechend dem AfU den Auftrag, den dafür nötigen Informationsaustausch mit dem Bund sicherzustellen.

c) Auch wenn die Bundesabgeltungen den Kantonen ausbezahlt werden, sind die Endbegünstigten (Gemeinden, Private) gegen diese Verfügung beschwerdeberechtigt, wie das BAFU aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids (A_1563/2010, nicht publiziert) ausdrücklich bestätigt hat. Um von ihrem Recht Gebrauch machen zu können, müssen die Endbegünstigten jedoch von der Verfügung Kenntnis haben. Da die Kantone eine wichtige Rolle beim Erhalt der Bundesabgeltungen spielen, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund für das Funktionieren des Systems unerlässlich ist und die kantonalen Dienststellen am besten mit den Dossiers vertraut sind, vertritt das BAFU die Ansicht, dass es den kantonalen Dienststellen obliegt, die betroffenen Endbegünstigten über die Verfügungen des Bundes zu informieren. Das AfU muss somit den Endbegünstigten (den Gemeinden und den allenfalls betroffenen Drittpersonen) die ***Entscheide*** gemäss einschlägigen kantonalen Regeln (Art. 68–69 VRG, die auf die Art. 34–35 VRG verweisen) ***eröffnen*** (Art. 13 Abs. 2 E_AltlastR). Die Beschwerdefrist für die Endbegünstigten beginnt entsprechend erst ab Eröffnung der Verfügung zu laufen (vgl. Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren VwVG, SR 172.021).

Art. 14, Kantonsbeiträge für ehemalige Deponien

Die Bedingungen für eine Subventionierung von Massnahmen im Zusammenhang mit ehemaligen Deponien sind im Gesetz definiert (Art. 28 AltlastG). Grundsätzlich beziehen sich diese Bedingungen auf den belasteten Standort in seiner Gesamtheit. In bestimmten Fällen erscheint diese Maximalanforderung jedoch nicht gerechtfertigt. Deshalb legt Artikel 14 Abs. 2 E_AltlastR für die Fälle, in denen lediglich Kantonsbeiträge möglich sind (d. h. wenn zwischen dem 2. Februar 1996 und dem 1. Juni 1999 noch Abfälle abgelagert wurden), ein Prinzip fest, das dem Prinzip entspricht, den der Bund für die eigenen Abgeltungen definiert hat (vgl. Art. 9 Abs. 2 VASA).

Art. 15, Vorschuss für die Kosten der Voruntersuchung

a) Artikel 31 AltlastG sieht die Möglichkeit eines besonderen Beitrags in Form eines Vorschusses für die Kosten der Voruntersuchung vor. Damit soll verhindert werden, dass die notwendigen Massnahmen aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt werden; dies würde die Umsetzung des Bundesrechts über belastete Standorte gefährden. Artikel 15 Abs. 1 E_AltlastR beschränkt sich darauf, die ***Umstände*** aufzuzählen, in denen ein solcher Vorschuss gewährt werden kann: Es handelt sich im Wesentlichen um die Umstände, die bereits in der Botschaft Nr. 257 erwähnt worden waren (s. Kommentar zu Art. 31 E_AltlastG).

b) Der Reglementsentwurf führt in diesem Zusammenhang namentlich das ***Fehlen einer Einigung*** unter den betroffenen Personen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c) an. Dies könnte beispielsweise eintreten, wenn ein Standort mehreren Inhabern gehört, oder wenn die Inhaberin eine Erbgemeinschaft ist.

c) Der Entwurf präzisiert ausserdem die Form des Vorschusses bzw. dieser Subvention (Art. 15 Abs. 2): Wenn letztlich ein Teil oder die Gesamtheit der Kosten Dritten überbunden wird, gilt die Subvention als Darlehen zu Vorzugsbedingungen (sprich als zinsloses Darlehen) im Sinne der kantonalen Subventionsgesetzgebung (Art. 15 SubG und Art. 7 SubR).

Art. 16 und 17, Gesuche um Kantonsbeiträge, Einreichung und Behandlung

a) Laut Subventionsgesetzgebung werden insbesondere aus Gründen der Planung und Berechenbarkeit keine Subventionen für laufende Arbeiten geleistet (Art. 24 Abs. 1 SubG). Das heisst, die ***Beitragsgesuche*** müssen ***vor jeder einzelnen Etappe***, die beitragsberechtigt ist, eingereicht werden. Artikel 16 Abs. 1 E_AltlastR erinnert explizit daran. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten (Art. 17 Abs. 1, 1. Satz).

b) Immerhin gibt es zwei Ausnahmen zu diesem Grundsatz:

Die erste Ausnahme sind die ***historischen Voruntersuchungen***, für die nicht systematisch die vorgängige Einreichung eines Beitragsgesuchs nötig ist (Art. 16 Abs. 2). Diese Untersuchungen haben nämlich meist relativ tiefe Standardkosten zur Folge und, wenn eine solche Voruntersuchung direkt vom AfU verlangt wird, ist es in der Regel möglich, die Folgen auch ohne formelles Gesuch einzuschätzen.

Die zweite Ausnahme betrifft die Fälle, in denen ***eine Gemeinde erst im Laufe der Arbeiten als verantwortlich bezeichnet wird***. In einem solchen Fall muss es ihr auch noch nach dem Beginn der Arbeiten möglich sein, ein Gesuch um einen kantonalen Beitrag einzureichen (Art. 17 Abs. 1, 2. Satz).

c) In Bezug auf die Massnahmen bei belasteten Standorten ist hervorzuheben, dass sich der ***Begriff «laufende Arbeiten»*** nicht auf die Gesamtheit aller Arbeiten an einem Standort, sondern auf jede

einzelne Etappe bezieht. Der Regierungsvertreter erklärte im Zusammenhang mit der fehlenden Rückwirkung denn auch ausdrücklich vor dem Grossen Rat, dass zwar Untersuchungskosten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anfielen, nicht Gegenstand von Subventionen sein können, dass aber die darauf folgenden Sanierungsarbeiten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden, trotzdem in den Genuss von Beiträgen kommen können (TGR 2011, S. 1432).

d) Artikel 30 Abs. 2 AltlastG bestimmt, dass die auf kantonaler Ebene anrechenbaren Kosten den anrechenbaren Kosten nach Bundesrecht entsprechen. Der Reglementsentwurf ergänzt dieses Kriterium, indem er ***die Prüfung der Gesuche unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit der Massnahmen*** verlangt (Art. 17 Abs. 2), wobei die Zweckmässigkeit gemäss Bundesrecht (Art. 32e Abs. 4 USG und Art. 15 Bst. c VASA) definiert wird.

Art. 18, Subventionsverfügung

a) Wie bereits erwähnt, werden die Massnahmen bei belasteten Standorten in zahlreichen Fällen ***von Bund und Kanton subventioniert*** werden. In diesen Fällen legt der Entwurf zwei Punkte fest (Art. 18 Abs. 1): Zum einen legt die kantonale Subventionsverfügung, weil der Bund die Abgeltungen nicht dem Endbegünstigten, sondern dem Kanton überweist, sowohl die Rückerstattung dieser Abgeltungen als auch den Kantonsbeitrag fest; zum anderen erlässt der Kanton seine Verfügung erst dann, wenn das Verfahren für die Bundesabgeltungen abgeschlossen ist. Eine andere Vorgehensweise wäre nicht praktikabel, weil die Gewährung der Kantonsbeiträge stark mit den Bundesabgeltungen verbunden ist:

> Bei ehemaligen Deponien beträgt der Kantonsbeitrag 30 % der anrechenbaren Kosten zulasten der Gemeinden (Art. 28 Abs. 3, 1. Satz, AltlastG); sowohl für die Bundesabgeltungen als auch für die Kantonsbeiträge gelten jedoch dieselben Kosten als anrechenbar. Der Kanton wird deshalb die Beurteilung des Bundes abwarten, bevor er einen Entscheid fällt. Kommt hinzu, dass der Kantonsbeitrag zusammen mit den Bundesabgeltungen 80 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen darf (Art. 28 Abs. 3, 2. Satz, AltlastG) und dass dieser Anteil logischerweise erst nach dem Vorliegen der Verfügung des Bundes berechnet werden kann.
> Für die Standorte bei Schiessanlagen beträgt der Kantonsbeitrag zwei Drittel der Bundesabgeltung (Art. 29 Abs. 4 AltlastG); auch dieser Betrag kann selbstredend erst dann berechnet werden, wenn der Bund seinen Entscheid bekannt gegeben hat.

b) Es gibt jedoch auch Fällen, in denen lediglich ***Kantonsbeiträge*** gewährt werden können. Dies gilt namentlich für Massnahmen bei ehemaligen Deponien, auf die noch zwischen dem 1. Februar 1996 (Frist nach Bundesrecht, Art. 32e Abs. 3 Bst. b USG) und dem 1. Juni 1999 (Frist nach kantonalem Recht, Art. 28 Abs. 2 AltlastG) Abfälle gelangten. In solchen Fällen wird der Beitrag aufgrund einer detaillierten Liste aller anrechenbaren Kosten festgelegt (Art. 18 Abs. 2 E_AltlastR).

c) Da die Subventionsverfügung im Prinzip erst nach dem Entscheid des Bundes erlassen wird, wird das Beitragsgesuch vorgängig durch eine ***Empfangsbestätigung*** quittiert, in der der Grundsatz einer Subventionierung gegebenenfalls bestätigt wird. Damit ist eine Bewilligung für einen vorgezogenen Beginn der Arbeiten nach Artikel 24 Abs. 2 SubG überflüssig.

d) Der ***Verweis auf Artikel 26 SubG*** (Art. 18 Abs. 3 E_AltlastR) betrifft die Absätze 3 und 4 dieser Bestimmung: In der Verfügung müssen namentlich die Rechtsgrundlage, die Form und die Höhe der Subvention, die Auflagen und Bedingungen sowie den für die Zahlung der Subvention vorgesehenen Zeitpunkt angegeben werden.

Art. 19, Vorschüsse

Artikel 19 E_AltlastR verweist auf Artikel 34 SubG, der selber in den Artikeln 15–16 SubR ausgeführt wird.

2.5. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20, Information des Staatsrats

Nach Artikel 2 Bst. a AltlastG übt der Staatsrat die Aufsicht über den Bereich der Altlastensanierung aus. Artikel 20 E_AltlastR gibt ihm die Mittel, um diese Aufsicht in Kenntnis der Sachlage wahrnehmen zu können.

Art. 21, Übertretungen

Die in Artikel 33 AltlastG vorgesehenen Übertretungen betreffen hauptsächlich die kantonale Abgabe auf die Ablagerung von Abfällen.

Absatz 1 von Artikel 21 E_AltlastR sieht eine Informationspflicht im Sinne von Artikel 139 des Justizgesetzes (JG) vor.

Absatz 2 konkretisiert die Regel, die besagt, dass die Bussen, die wegen einer Verletzung der Bestimmungen zur kantonalen Abgabe ausgesprochen werden, in den kantonalen Altlastenfonds einbezahlt werden (Art. 20 Abs. 3 Bst. e AltlastG).

2.6. Schlussbestimmungen

Art. 22 et 23, Änderung bisherigen Rechts

a) Die Änderung des ***Subventionsreglements*** (SubR) dient lediglich dazu, die Kantonsbeiträge für belastete Standorte in das Verzeichnis der Subventionen nach Artikel 4 SubR (Anhang) aufzunehmen.

b) Des Weiteren wird die Gelegenheit genutzt, um das ***Reglement über die Abfallbewirtschaftung*** (ABR) in folgenden Punkten zu ändern:

> Artikel 3 ABR legt die Aufgaben der Koordinationskommission für die Abfallbewirtschaftung fest und wird nun aufgehoben, weil diese Kommission mit Artikel 34 AltlastG abgeschafft wurde.
> Da der Kataster der belasteten Standorte inzwischen publiziert wurde (am 15. Oktober 2008), wird Artikel 4 Bst. c ABR, der diese Aufgabe dem AfU übertragen hatte, ebenfalls aufgehoben.
> Artikel 6 Abs. 1 ABR listet die Abfallanlagen auf, die eine Betriebsbewilligung brauchen. Da seit 1996 neue Verfahren für die Behandlung von organischen Abfällen entwickelt wurden, müssen nun alle Anlagen für die Biomassenverarbeitung (Vergärung usw.) einer Betriebsbewilligung unterstellt werden; es genügt nicht mehr, wie bisher in Buchstabe d vorgesehen, bloss die Kompostierungsanlagen einer solchen Bewilligungspflicht zu unterstellen.
> Artikel 9 ABR legt Folgendes fest: Braucht eine Abfallanlage eine Baubewilligung, so wird die Betriebsbewilligung gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt. Dies ist indessen nicht anwendbar, weil die Betriebsbewilligungen erst dann erteilt werden, wenn die Anlagen gebaut und vom AfU kontrolliert wurden. Artikel 9 ABR wird entsprechend aufgehoben.
> Artikel 16 ABR enthält Übergangsrecht aus dem Jahr 1998. 2012 ist diese Bestimmung nicht mehr wirksam und kann somit formell aufgehoben werden.